

Beschlussempfehlung

Hannover, den 27.08.2025

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drs. 19/2451

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5318

Berichterstattung: Abg. Volker Bajus (GRÜNE)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/5318 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD in der Drucksache 19/2451 abzulehnen.

Christoph Plett
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5318

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfas-
sungsfragen

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Niedersächsische Landesbeauftragte oder den
Niedersächsischen Landesbeauftragten
für Opferschutz**

Artikel 1

Das Gesetz über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz in der Fassung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 576) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Ernennung erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere

 1. die Vermittlung von Informationen über Opferunterstützung sowie von Kontakten zu geeigneten Unterstützungssystemen auf Anfrage von Betroffenen jedweder Straftaten,
 2. die zentrale Koordinierung des Opferschutzes in Niedersachsen nach einem straffatbezogenen Großschadensereignis gemäß §§ 2 und 3 sowie
 3. die Unterstützung von Opferbelangen auf allen gesellschaftlichen Ebenen, insbesondere durch die landes- und bundesweite Vernetzung und Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen und -organisationen, Behörden und Akteuren der Prävention.“

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Niedersächsische Landesbeauftragte oder den
Niedersächsischen Landesbeauftragten
für Opferschutz**

Artikel 1

Das Gesetz über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz _____ vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 576) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere

 1. die Vermittlung von Informationen über Opferunterstützung sowie von Kontakten zu geeigneten Unterstützungssystemen auf Anfrage von Betroffenen jedweder Straftat____,
 2. die zentrale Koordinierung des Opferschutzes in Niedersachsen nach einem straffatbezogenen Großschadensereignis **oder einem sonstigen Schadensereignis von gesellschaftlicher Relevanz (Ereignisfall)** gemäß **den** §§ 2 und 3 _____,
 - 2/1. **die Unterstützung der zentralen Opferschutzstrukturen des Bundes und der anderen Bundesländer nach § 6 sowie**
 3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5318Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfas-
sungsfragen

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte ist dem Justizministerium zugeordnet. ²Ihr oder ihm ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen; sie oder er erhält eine Aufwandsentschädigung. ³Die oder der Opferschutzbeauftragte führt ihre bzw. seine Aufgaben fachlich unabhängig aus.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit nach straftatbezogenen
Großschadensereignissen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die oder der Opferschutzbeauftragte übernimmt die zentrale Koordinierung des Opferschutzes nach einem straftatbezogenen Großschadensereignis bei erkennbarem Koordinierungsbedarf.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „ist“ werden die
Wörter „ein Ereignis“ gestrichen und

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte ist dem Justizministerium zugeordnet. ²Ihr oder ihm ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen _____. ³Die oder der Opferschutzbeauftragte führt ihre **oder** seine Aufgaben fachlich unabhängig **und im Ehrenamt** aus; **sie oder er erhält eine Aufwandsentschädigung.**“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**Übernahme der zentralen Koordinierung
des Opferschutzes in Ereignisfällen.**“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte übernimmt die zentrale Koordinierung des Opferschutzes **in Niedersachsen** nach einem straftatbezogenen Großschadensereignis **gemäß Absatz 2** bei erkennbarem Koordinierungsbedarf. ²**Sie oder er kann die zentrale Koordinierung des Opferschutzes in Niedersachsen bei erkennbarem Koordinierungsbedarf auch nach einem sonstigen Schadensereignis von gesellschaftlicher Relevanz gemäß Absatz 3 übernehmen.** ³**Über das Vorliegen eines Ereignisfalls nach den Absätzen 2 und 3 sowie das Bestehen eines erkennbaren Koordinierungsbedarfs entscheidet die oder der Opferschutzbeauftragte.**“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹**Ein straftatbezogenes Großschadensereignis ist eine Gewalttat mit einer Vielzahl von Toten oder Verletzten, die entweder auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen verübt wurde oder bei der eine erhebliche Anzahl der Toten oder Verletzten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat oder bis zu ihrem Tod hatte.**“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5318

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfas-
sungsfragen

durch die Wörter „eine Gewalttat“
ersetzt.

bbb) Die Wörter „bei dem eine Straftat
als Ursache nicht von vornherein
auszuschließen ist und“ werden ge-
strichen.

ccc) Das Wort „welches“ wird durch das
Wort „welche“, das Wort „dem“ nach
dem Wort „bei“ wird durch das Wort
„der“ ersetzt.

ddd) Die Wörter „eingetreten ist“ werden
durch die Wörter „verübt wurde“ er-
setzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Einzelereignis-
sen“ durch das Wort „Gewalttaten“ er-
setzt.

d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Ab-
sätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte kann die zentrale Koordinierung des Opferschutzes im Einzelfall auch bei sonstigen Ereignissen mit einer hohen gesellschaftlichen Bedeutung übernehmen, wenn eine Straftat als Ursache nicht von vornherein auszuschließen ist und das Ereignis entweder auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen eingetreten ist oder bei dem eine erhebliche Anzahl der Toten oder Verletzten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat oder bis zu ihrem Tod hatte. ²Eine hohe gesellschaftliche Bedeutung liegt insbesondere bei einer Vielzahl von Toten oder Verletzten vor.“

(4) Die oder der Opferschutzbeauftragte unterstützt die Beauftragte oder den Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland (Bundesopferbeauftragte oder Bundesopferbeauftragter) mit opferunterstützenden Maßnahmen im Sinne von § 3, wenn die oder der Bundesopferbeauftragte ihre oder seine Zuständigkeit erklärt oder dies prüft.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

bb) In Satz 2 **werden die Worte „im Sinne dieses Gesetzes“ gestrichen und** das Wort „Einzelereignissen“ wird durch das Wort „Gewalttaten“ ersetzt.

cc) **Satz 3 wird gestrichen.**

d) Nach Absatz 2 **wird der folgende Absatz 3** _____ angefügt:

„(3) ¹**Ein sonstiges Schadensereignis von gesellschaftlicher Relevanz ist ein Schadensereignis mit** einer Vielzahl von Toten oder Verletzten **oder mit einer aus anderen Gründen** hohen gesellschaftlichen Bedeutung, **bei dem** eine Straftat als Ursache nicht von vornherein auszuschließen ist und das _____ entweder auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen eingetreten ist oder bei dem eine erhebliche Anzahl der Toten oder Verletzten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat oder bis zu ihrem Tod hatte.“
² _____

(4) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 6 Satz 1)**

3. **Nach § 2 wird der folgende neue § 3 eingefügt:**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5318

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfas-
sungsfragen

„§ 3

Zentrale Koordinierung des Opferschutzes nach
straftatbezogenen Großschadensereignissen

¹Die zentrale Koordinierung des Opferschut-
zes nach § 2 Abs. 1 beinhaltet insbesondere:

1. die Sicherstellung des erforderlichen Informa-
tionsaustausches zwischen den Behörden und
sonstigen Stellen,
2. die Sicherstellung des Informationsflusses zu
den von dem straftatbezogenen Großscha-
densereignis Betroffenen,
3. die Initiierung und Koordinierung opferschutz-
bezogener Maßnahmen zur möglichst frühzei-
tigen, wohnortnahen und bedarfsgerechten
Beratung sowie Unterstützung der Betroffe-
nen,
4. die Kontaktaufnahme zu den Betroffenen zur
Unterbreitung eines Unterstützungsangebotes
sowie zur Unterrichtung über weitere Hilfsmög-
lichkeiten,
5. die Vermittlung bedarfsgerechter Opferunter-
stützungsangebote und Hilfsmöglichkeiten an
die Betroffenen und
6. das Durchführen von Fallkonferenzen zur Ko-
ordinierung individueller opferschutzbezoge-
ner Maßnahmen.

²Der Informationsaustausch und der Informations-
fluss umfassen nur Informationen, die keiner Ge-
heimhaltung unterliegen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Auskunft und Übermittlungspflicht nach straftatbe-
zogenen Großschadensereignissen

„§ 3

Zentrale Koordinierung des Opferschutzes

¹Die zentrale Koordinierung des Opferschut-
zes nach § 2 Abs. 1 beinhaltet insbesondere **fol-
gende opferunterstützende Maßnahmen:**

1. die Sicherstellung des **für den Opferschutz**
erforderlichen Informationsaustausches zwis-
chen den Behörden und sonstigen Stellen,
2. die Sicherstellung des **für den Opferschutz**
erforderlichen Informationsflusses zu den
_____ Betroffenen,
3. *unverändert*
4. die Kontaktaufnahme zu den Betroffenen **in si-
tuationsangemessener Form** zur Unterbrei-
tung eines Unterstützungsangebotes sowie
zur Unterrichtung über weitere Hilfsmöglichkei-
ten,
5. *unverändert*
6. *unverändert*

²Der Informationsaustausch und der Informations-
fluss umfassen nur Informationen, die keiner Ge-
heimhaltung unterliegen. ³**Die Wahrnehmung der
Aufgaben nach Satz 1 Nrn. 5 und 6 erfolgt nur
mit Einwilligung der Betroffenen.** ⁴**Übernimmt
die oder der Opferschutzbeauftragte die zentrale
Koordinierung des Opferschutzes nach § 2
Abs. 1, so arbeitet sie oder er mit den zentralen
Opferschutzstrukturen des Bundes und der an-
deren Bundesländer zusammen.“**

4. **Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:**

- a) **In der Überschrift wird das Wort „Verarbei-
tung“ durch die Worte „Ersuchen um Über-
mittlung“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5318

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfas-
sungsfragen

(1) Kommt ein straftatbezogenes Großschadensereignis im Sinne des § 2 Abs. 2 oder ein sonstiges Ereignis im Sinne von § 2 Abs. 3 in Betracht oder liegt ein solches vor, so kann die oder der Opferschutzbeauftragte von den zuständigen Polizeibehörden des Landes Auskunft zur Lage und insbesondere auch zur Anzahl der Toten, Verletzten oder sonstigen Betroffenen verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach § 3 im Einzelfall erforderlich ist.

(2) ¹Im Fall eines straftatbezogenen Großschadensereignisses oder eines sonstigen Ereignisses im Sinne von § 2 Abs. 3 kann die oder der Opferschutzbeauftragte die zuständigen Polizeibehörden des Landes um die Übermittlung der dort bekannten personenbezogenen Daten der Betroffenen ersuchen, soweit dies zur Kontaktaufnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 erforderlich ist. ²Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 umfassen insbesondere

1. die Identität der Betroffenen,
2. die Kontaktdaten der Betroffenen,
3. Angaben zu Art und Umfang der durch das straftatbezogene Großschadensereignis verursachten Verletzungen und Schädigungen der Gesundheit der einzelnen Betroffenen,
4. vorhandene Sprachkenntnisse der einzelnen Betroffenen, wenn die Kommunikation in deutscher Sprache nicht möglich ist, und
5. den aktuellen Aufenthaltsort der einzelnen Betroffenen, insbesondere im Fall eines straftatbezogenen Großschadensereignisses außerhalb des Gebiets des Landes Niedersachsen.

b) In Absatz 1 werden die Angabe „straftatbezogenes Großschadensereignis im Sinne des § 2 Abs. 2“ durch die Angabe „Ereignisfall nach § 2 Abs. 2 oder 3“, das Wort „solches“ durch das Wort „solcher“, das Wort „und“ durch ein Komma sowie die Angabe „Aufgaben nach § 2 im Einzelfall“ durch die Angabe „Aufgabe nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Übernimmt die oder der Opferschutzbeauftragte die **zentrale Koordinierung des Opferschutzes nach § 2 Abs. 1**, so kann **sie oder er** die zuständige **Staatsanwaltschaft** um die Übermittlung der dort bekannten personenbezogenen Daten der Betroffenen ersuchen, soweit dies zur Kontaktaufnahme nach § 3 **Satz 1** Nr. 4 erforderlich ist. ²Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 umfassen _____

1. **Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geschlecht** der Betroffenen,
2. **Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse** der Betroffenen,
3. Angaben **zur Art der Betroffenheit, insbesondere auch** zu Art und Umfang der durch **den Ereignisfall** verursachten Verletzungen und Schädigungen der Gesundheit der einzelnen Betroffenen, **zur Unterbringung in einem Krankenhaus sowie zur Inanspruchnahme ambulanter Versorgungs- und Behandlungseinrichtungen und von Beratungseinrichtungen**,
4. vorhandene Sprachkenntnisse der einzelnen Betroffenen, wenn die Kommunikation in deutscher Sprache nicht möglich ist, _____
5. den aktuellen Aufenthaltsort der einzelnen Betroffenen _____ **und**
6. **die Religionszugehörigkeit oder ethnische Herkunft von Betroffenen, soweit dies im Einzelfall aufgrund der Art des Ereignisfalls erforderlich ist.**“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5318

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfas-
sungsfragen

- d) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Übernimmt die oder der Opferschutzbeauftragte die zentrale Koordinierung des Opferschutzes nach § 2 Abs. 1, so kann sie oder er die zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung der Kennzeichen von Kraftfahrzeugen ersuchen, die mutmaßlich als Tatwerkzeuge eingesetzt wurden, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 erforderlich ist.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) –Die Übermittlung der jeweiligen personenbezogenen Daten **durch die Staatsanwaltschaft** ____ an die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten auf ihr oder sein Ersuchen nach Absatz 2 **oder Absatz 3 richtet sich nach den für diese geltenden Rechtsvorschriften.**“

- f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

4/1. Der bisherige § 4 wird gestrichen.

5. Nach § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten nach
straftatbezogenen Großschadensereignissen

(1) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte darf, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Satz 1 erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Sprachkenntnisse und Aufenthalt von Betroffenen. ²Die oder der Opferschutzbeauftragte darf, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nummern 3, 4, 5 und 6 unbedingt erforderlich ist, personenbezogene Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 von Betroffenen verarbeiten, insbesondere zur Verletzung, dem Gesundheitszustand und der Unterbringung in einem Krankenhaus, einer Rehabilitationseinrichtung oder der Inanspruchnahme ambulanter Versorgungs-, Behandlungs- und Beratungseinrichtungen.

5. Nach § 4 werden die folgenden §§ 5 bis 8 eingefügt:

„§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten nach
Übernahme der zentralen Koordinierung

(1) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte darf **die nach § 4 erhobenen** personenbezogenen Daten **zu den dort genannten Zwecken** verarbeiten, die **nach § 4 Abs. 2 erhobenen personenbezogenen Daten darüber hinaus auch**, soweit dies zur Wahrnehmung der **weiteren** Aufgaben nach § 3 Satz 1 erforderlich ist. ²**Die Verarbeitung besonderer Kategorien** personenbezogener Daten von Betroffenen nach Artikel 9 Abs. 1 der **Datenschutz-Grundverordnung ist abweichend von Satz 1 nur zulässig**, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 ____ erforderlich ist. ^{2/1}**Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die in § 4 Abs. 2 und 3 genannten personenbezogenen Daten der oder dem Opferschutzbeauftragten ohne Erhebung zur Kenntnis ge-**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5318

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfas-
sungsfragen

³Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung gelten die Anforderungen des § 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. ⁴Satz 1 gilt auch für die Verarbeitung der Kennzeichen von Kraftfahrzeugen, die mutmaßlich als Tatwerkzeuge eingesetzt wurden.

(2) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte nimmt seine Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nummern 5 und 6 nur mit Zustimmung der Betroffenen wahr. ²Die Übermittlung der personenbezogenen Daten im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 an die zentralen Opferschutzstrukturen des Bundes und der Länder bedarf nicht der Zustimmung, soweit die Übermittlung der Vermittlung von Opferunterstützung durch die jeweilige Stelle dient.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend im Fall von § 2 Abs. 4.“

langt sind. ^{2/2}Die oder der Opferschutzbeauftragte darf personenbezogene Daten von Betroffenen mit Ausnahme besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Einzelfall auch anderweitig erheben und diese verarbeiten, wenn andernfalls die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Satz 1 erheblich beeinträchtigt oder gefährdet würde. ³_____ (jetzt in Absatz 4)
⁴_____ (jetzt in den Sätzen 1 und 2/1)

(2) ¹_____ (jetzt in § 3 Satz 3). ²Die oder der Opferschutzbeauftragte darf in Ereignisfällen, die auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen eingetreten sind, die nach Absatz 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten an die zentralen Opferschutzstrukturen des Bundes und der anderen Bundesländer übermitteln, soweit dies der Wahrnehmung opferunterstützender Maßnahmen durch die jeweilige Stelle dient.

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 6 Satz 2)

(4) Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sind die Anforderungen des § 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu beachten.

§ 6

Unterstützung der zentralen Opferschutzstrukturen des Bundes und der anderen Bundesländer

¹Die oder der Opferschutzbeauftragte kann die zentralen Opferschutzstrukturen des Bundes und der anderen Bundesländer auf deren Ersuchen mit opferunterstützenden Maßnahmen im Sinne von § 3 Satz 1 in Niedersachsen bei Ereignissen unterstützen, die außerhalb des Gebiets des Landes Niedersachsens eingetreten sind und bei denen sie oder er keine zentrale Koordinierung des Opferschutzes nach § 2 Abs. 1 übernimmt. ²Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die oder den Opferschutzbeauftragten zu diesem Zweck gilt § 5 entsprechend.

6. Nach § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6

Übermittlung von personenbezogenen
Daten in sonstigen Fällen

§ 7

Verarbeitung personenbezogener
Daten in sonstigen Fällen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5318

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfas-
sungsfragen

Die oder der Opferschutzbeauftragte übermit-
telt personenbezogene Daten von Betroffenen in
sonstigen Fällen nur mit deren Zustimmung an öf-
fentliche oder nichtöffentliche Stellen zwecks Opfer-
unterstützung.“

7. Der bisherige § 3 Abs. 5 wird § 7 und erhält die fol-
gende Überschrift:

„Datenschutzrechtliche Verantwortung“

**Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgabe
nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 verarbeitet** die oder
der Opferschutzbeauftragte personenbezogene Da-
ten von Betroffenen nur mit deren **Einwilligung**; § 5
Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

„Datenschutzrechtliche Verantwortung“

¹Die oder der Opferschutzbeauftragte ist
Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nr. 7
der Datenschutz-Grundverordnung. ²Sie oder er
sowie ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mit-
arbeiter sind verpflichtet, über amtlich bekannt
gewordene Angelegenheiten Stillschweigen zu
bewahren, soweit nicht die Mitteilungen zur Er-
füllung der übertragenen Aufgaben, insbeson-
dere im dienstlichen Verkehr, geboten sind. ³Die
Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Be-
endigung der Tätigkeit, es sei denn, es handelt
sich um Tatsachen, die offenkundig sind oder ih-
rer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung be-
dürfen.“

8. Der bisherige § 4 wird § 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung
in Kraft.

8. **wird gestrichen**

Artikel 2

unverändert